

2627/J XX.GP

des Abg. Mag. Karl Schweitzer

an den Präsidenten des Rechnungshofes

betreffend „Fischer - Deponie - Sanierung oder Sicherung“

Im Bereich der Mitterndorfer Senke befindet sich eines der bedeutendsten Grundwasservorkommen Ostösterreichs. Durch die Altlast Fischer-Deponie ist dieses und dadurch die Trinkwasserversorgung von rund 450.000 Österreichern gefährdet.

Im Punkt 32.1 über das Thema Fischer - Deponie - Sanierung oder Sicherung im Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Altlastensanierung wird ausgeführt, daß im Bereich der Fischer-Deponie „Grundwasserschutzmaßnahmen in Form von Sperrbrunnen vorgenommen“ wurden, und daß diese Maßnahmen „durchaus bemerkenswerte Erfolge“ zeigten. Weiters weise die „mittels Sperrbrunnen und Aktivkohlereinigung gelungene Entfernung der wesentlichsten Kontamination“ diese Sicherungsmaßnahme als zweckmäßig aus.

Von folgenden unabhängigen Experten wurde allerdings unter anderem festgestellt, daß die Sperrbrunnen keine ausreichende Sicherheit bieten:

- Dr. Franz Boroviczeny, Geologische Bundesanstalt, Wien

„Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, daß eine Kontamination mit Chlorkohlenwasserstoffen (CKW), wie sie in der Fischer -Deponie vorliegt, mit Sperrbrunnen nicht ausreichend zu verhindern ist.“

- Univ. Prof. Dipl.Ing. Dr. mont. Johann Golser, Montan. Univ. Leoben

„Eine Erfassung (der Schadstoffe) mit den Sperrbrunnen ist somit nicht gegeben.“

- OBR Dr. Felix Habart, Amtssachverständiger NÖ-Landesregierung

Es wird festgehalten, daß „das Eindringen von Schadstoffen in den Grundwasserkörper der Mitterndorfer Senke nicht verhindert und auch bei einer Erhöhung der Förderleistung der Sperrbrunnen dieses nicht zu verhindern sein wird.“

- Univ. Prof. DDr. Haider, Institut für Umwelthygiene der Universität Wien

„Tatsache ist, daß bei einigen stromabwärts der Sperrbrunnen liegenden Kontrollbrunnen auch weiterhin erhöhte Konzentrationen an Tri- und Tetrachlorethylen gemessen werden können, die sowohl die zulässigen Höchstkonzentrationen der österreichischen Trinkwasserverordnung als auch die festgesetzten Richtwerte der WHO (1993) überschreiben.“

- Prof. Dr. Heinz Hötzl, Angewandte Geologie Universität Karlsruhe

Es ist „für mich unverständlich, warum man bei einem ursprünglich nur auf der Annahme einer vorhandenen Sperrschicht funktionierendes Sicherungskonzept jetzt, wo man erkennen muß, daß diese nicht existiert, trotzdem vermeint, die gesamte Schadstoff-Fahne auffangen zu können.“

- Univ. Prof. Dr. Wolfgang Kiesel, Institut für Geochemie der Universität Wien

- Prof. Dr. Ing. Wolfgang Kinzelhach, Umweltphysik, Universität Heidelberg

„Wir gehen von einer etwa 70-80%-igen Sperrwirkung aus.“

- OSanRat. Dr. Michael Mayr, Amtssachverständiger NO-Landesregierung

Es „kann von einem ausreichenden Wirkungsgrad der Sperrbrunnen auf keinen Fall gesprochen, oder ein solcher bestätigt werden.“

- Univ. Prof. Dr. H. Zojer, Joanneum Research, Institut für Hydrologie, Graz

„Die erwartete lückenlose Sperrfunktion der Förderbrunnen kann aus mehreren Gründen nicht eintreten.“

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher aus gegebenem Anlaß an den Präsidenten des Rechnungshofes folgende

ANFRAGE

1. Welche Informationen bzw. Überlegungen liegen der Feststellung des Rechnungshofes zugrunde, wonach im Bereich der Fischer-Deponie „Grundwasserschutzmaßnahmen in Form von Sperrbrunnen“ (...) „durchaus bemerkenswerte Erfolge“ gezeigt hätten, obwohl namhafte Experten Zweifel an der Sicherheit von Sperrbrunnen geäußert haben?
2. Wie erklären Sie sich den Widerspruch zwischen den Aussagen der genannten Fachleute und Ihrem Bericht?
3. Sind dem Rechnungshof die Gutachten der oben angeführten Experten zum Thema mangelnde Sicherheit durch Sperrbrunnen bekannt?
4. Wenn ja, inwieweit wurden diese Gutachten bei der Erstellung des betreffenden Wahrnehmungsberichtes des Rechnungshofes berücksichtigt?
5. Welche Maßnahmen, die gesetzt wurden bzw. gesetzt werden, veranlaßten den Rechnungshof zu der Ansicht, daß die von den Fachleuten festgestellte Gefährdung des Grundwassers nicht eintreten wird?
6. Wird der Rechnungshof aufgrund der vorliegenden Expertengutachten eine neue Prüfung des Sachverhaltes vornehmen?